

Verordnung

vom 26. November 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über die Änderung des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen;

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt:

- a) die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich;
- b) die übrigen öffentlichen Beschaffungen.

Titel des 1. Kapitels

Beschaffungen im Staatsvertragsbereich

Art. 2 Auftraggeberbetriebe (Art. 8 Abs. 1 IVöB)

¹ Neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Staates unterstehen auch die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf) und die Freiburgischen Elektrizitätswerke (FEW) der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Die Freiburger Kantonalbank ist dieser Gesetzgebung nicht unterstellt.

Art. 4 Abs. 2

² Der Auftragswert umfasst alle Formen von Entschädigungen. Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht berücksichtigt.

Art. 4a (neu) Bauauftrag

¹ Als Rohbau gelten alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Die übrigen Arbeiten gehören zum Ausbau.

² Unter Bauwerk versteht man das Ergebnis aller Bauarbeiten an Gebäuden und Tiefbauarbeiten, mit Ausnahme der Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

³ Für Bauwerke ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das anzuwendende Verfahren gemäss dem Wert des einzelnen Bauauftrags festgelegt.

Art. 5 Liefer- und Dienstleistungsaufträge

¹ Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, so erfolgt die Berechnung des Auftragswerts:

- a) entweder nach dem tatsächlichen Wert der entsprechenden, wiederkehrenden Verträge, die in den letzten zwölf Monaten oder im vergangenen Rechnungsjahr abgeschlossen wurden; dieser Wert müsste möglichst korrigiert sein, um Änderungen in Menge und Wert, die in den folgenden zwölf Monaten eintreten können, zu berücksichtigen;
- b) oder nach dem geschätzten Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Rechnungsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird der Auftragswert auf folgender Grundlage berechnet:

- a) bei Aufträgen mit bestimmter Dauer: Gesamtwert für die gesamte Laufzeit des Vertrags, sofern diese zwölf Monate oder weniger beträgt, oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwerts, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;

- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48.

Art. 6 Beteiligte Unternehmen

Der Auftraggeber kann vom Anbieter genauere Angaben verlangen über:

- a) die Art und den Umfang von Leistungen, die untervergeben werden sollen;
- b) den Namen und den Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen;
- c) den Nachweis der Eignung der an der Ausführung beteiligten Unternehmen.

Art. 6a (neu) Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

¹ Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Anbieter:

- a) die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält;
- b) Dritte, denen er Aufträge weiterleitet, vertraglich verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.

² Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften. Alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen werden als gleichwertig betrachtet.

³ Auf Verlangen hat der Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand nachzuweisen oder den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

Art. 6b (neu) Unvereinbarkeit

Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitwirken, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen kein Angebot einreichen.

Art. 7 und 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c^{bis} (neu), e, h und h^{bis} (neu) und Abs. 2 Bst. b

¹ Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- c^{bis}) Die Einhaltung übergeordneter Grundsätze, wie Geheimhaltung, Berufsgeheimnis oder Schutz der Persönlichkeit, ist sonst nicht möglich.
 - e) Auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Auftrags zusätzliche Leistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Leistungen darf höchstens die Hälfte des Werts des ursprünglichen Auftrags ausmachen.
 - h) Der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Er hat in der Ausschreibung für den Grundauftrag darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.
 - h^{bis}) Der Auftraggeber hat im Voraus die Absicht bekannt gegeben, den Vertrag mit dem Gewinner eines Planungs-, Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Parallelprojektierungsmandats abzuschliessen.
- [² Der Auftraggeber erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:]
- b) den Wert und die Art des Auftrags;

Art. 10 Arbeitsgemeinschaften

Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der öffentlichen Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder begrenzt, so können mehrere Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen.

Titel des 3. Abschnitts

Veröffentlichung

Art. 12 Form (Art. 13 Bst. a IVöB)

¹ Im offenen oder selektiven Verfahren werden die Aufträge mindestens im Amtsblatt ausgeschrieben.

² Für Aufträge im Staatsvertragsbereich wird die Ausschreibung zusätzlich auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen oder mindestens die Zusammenfassung der Ausschreibung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht.

³ Im Einladungsverfahren sowie im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Einreichung von Angeboten durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen.

Art. 12a (neu) Sammelaufträge

Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Publikation veröffentlicht werden. Diese Publikation enthält mindestens die Informationen gemäss Artikel 14 sowie die Aufforderung, dass die Anbieter ihr Interesse mitteilen sollen, und die Bezeichnung der Stelle, wo zusätzliche Informationen eingeholt werden können.

Art. 13 Abs. 2

² Ist sie [*die Ausschreibung*] nicht in der Sprache des Bauortes verfasst, wird ihr eine Zusammenfassung in dieser Sprache beigefügt. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a) den Namen und die Adresse des Auftraggebers;
- b) die geforderte Leistung;
- c) die Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- d) die Adresse, bei der die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Art. 14 Angaben (Art. 13 Bst. a IVÖB)

Die Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Verfahrensart;
- c) Art und Umfang des Auftrags, einschliesslich Optionen für zusätzliche Aufträge;
- d) Angaben über Varianten und Auftragsdauer;
- e) vorgesehener Zeitplan für die Veröffentlichung von Nebenarbeiten;
- f) Ausführungs- und Lieferfrist;
- g) Sprache des Verfahrens;

- h) Eignungskriterien und finanzielle Garantien, für den Fall, dass keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- i) Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen sowie deren Preis und die Zahlungsart;
- j) Adresse und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- k) gegebenenfalls Ausschluss von Arbeitsgemeinschaften als Anbieter oder Begrenzung ihrer Anzahl;
- l) Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung und Gewichtung für den Fall, dass keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- m) allfällige Unterbrechung des Verfahrens, falls die Finanzierung des Auftrags geringer wäre als das wirtschaftlich günstigste Angebot;
- n) gegebenenfalls das anwendbare Recht bei mehreren Auftraggebern (Art. 8 Abs. 3 IVöB) oder wenn die Ausführung nicht am Sitz des Auftraggebers stattfindet (Art. 8 Abs. 4 IVöB);
- o) Hinweis, dass der Auftrag im Staatsvertragsbereich liegt.

Art. 15 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Art und Umfang des Auftrags;
- c) Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können;
- d) Sprache der Angebote und der Unterlagen;
- e) Ort und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- f) Dauer und Gültigkeit des Angebots;
- g) Eignungskriterien und vom Anbieter zu erbringende Nachweise;
- h) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen;
- i) Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung und Gewichtung;
- j) Zahlungsbedingungen;
- k) Datum, Zeit und Ort der Angebotsöffnung.

Art. 16 Technische Spezifikationen (Art. 13 Bst. b IVöB)

¹ Der Auftraggeber bezeichnet in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese:

- a) umschreiben eher den Nutzen des Produkts als seine Konstruktion;
- b) sind auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, auf der Grundlage der in der Schweiz angewandten technischen Normen definiert.

² Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden.

³ Weicht ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

⁴ Der Auftraggeber darf nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einem Unternehmen, das ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

Art. 17a (neu) Vertraulichkeit und Urheberrechte
(Art. 11 Bst. g IVöB)

¹ Die vom Anbieter eingereichten Unterlagen müssen, insbesondere soweit Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse betroffen sind, vertraulich behandelt werden.

² Diese Unterlagen dürfen ohne das Einverständnis des Anbieters weder genutzt noch an Dritte weitergeleitet werden.

Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Leistungsfähigkeit im fachlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Bereich nachweisen. Zu diesem Zweck legt er Eignungskriterien fest.

³ Für die Beurteilung der Eignung des Anbieters kann der Auftraggeber namentlich alle oder einen Teil der in Anhang 2 erwähnten Unterlagen verlangen.

⁴ Im offenen Verfahren kann der Auftraggeber von den Anbietern im Voraus eine ehrenwörtliche Erklärung verlangen, dass sie alle verlangten Eignungskriterien erfüllen und bereit sind, den Nachweis auf Verlangen des Anbieters auszuhändigen. Im Allgemeinen werden nur die Unterlagen der nach der Prüfung der Angebote bestplatzierten Anbieter eingefordert.

Art. 23 Einreichung (Art. 13 Bst. c IVöB)

¹ Das Angebot muss schriftlich, in geschlossenem Briefumschlag, direkt oder per Post eingereicht werden und innerhalb der Frist bei der in der Ausschreibung genannten Amtsstelle vollständig eintreffen. Auf dem Briefumschlag müssen der Gegenstand des Angebots und der Name des Anbieters stehen.

² Das Angebot kann auch elektronisch eingereicht werden, wenn:

- a) der Auftraggeber die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt;
- b) Gewähr für die Identität des Anbieters und die Vertraulichkeit des Angebots besteht;
- c) die Unabänderlichkeit des Angebots gewährleistet ist.

³ Das Angebot muss in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst sein. Es muss mit der rechtsgültigen oder beglaubigten Unterschrift des Verfassers versehen sein.

⁴ Das Angebot darf nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

Art. 23a (neu) Einreichung des Antrags auf Teilnahme

Der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren muss innerhalb der Frist schriftlich, per Post oder, soweit der Auftraggeber dies zulässt, per Fax oder elektronischer Übermittlung erfolgen.

Art. 23b (neu) Entschädigung

Die Ausarbeitung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder des Angebots gibt grundsätzlich kein Anrecht auf Vergütung.

Art. 24 Abs. 3 (neu)

³ Alle Anbieter haben das Recht, auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll zu erhalten, das ihnen spätestens im Moment des Zuschlags ausgehändigt werden muss.

Art. 25 Abs. 1 Bst. h (neu)

[¹ En Angebot kann ausgeschossen werden, wenn der Anbieter namentlich:]

- h) wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen.

Art. 28 Verhandlungsverbot (Art. 11 Bst. c IVöB)

¹ Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisrabatte und Änderungen des Leistungsinhalts sind untersagt.

² Im freihändigen Verfahren sind solche Verhandlungen zulässig.

Art. 30 Abs. 1

¹ Der Auftrag wird dem Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben. Es können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Preis, Fristen, Betriebskosten, Kundendienst, nachhaltige Entwicklung, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lehrlingen, Ästhetik, Qualitätssicherung, Kreativität und Infrastruktur.

Art. 32 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. f und Abs. 2 und 3

¹ Für Aufträge im Staatsvertragsbereich veröffentlicht jeder Auftraggeber spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Mitteilung, die mindestens im Amtsblatt, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen zu erscheinen hat. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- f) Preis des berücksichtigten Angebots.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 34 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

(Art. 13 Bst. i IVöB)

¹ Der Auftraggeber kann das Verfahren aus guten Gründen abbrechen oder wiederholen, namentlich wenn:

- a) kein Angebot eingereicht wurde, das den in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Ausschreibung festgelegten technischen Anforderungen und Kriterien entsprach;

- b) die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren;
- c) aufgrund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- d) eine wesentliche Änderung des Auftrags erforderlich wurde;
- e) er über keine ausreichende Finanzierung für die Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot verfügt.

² Der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens wird den Anbietern sofort schriftlich und begründet mitgeteilt. Sie geben den Anbietern keinerlei Anrecht auf Entschädigung.

Art. 34a (neu) Eröffnung von Verfügungen
(Art. 13 Bst. g und h IVÖB)

¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch persönliche Zustellung oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

² Die Verfügungen des Auftraggebers werden summarisch begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

³ Auf Gesuch hin gibt der Auftraggeber dem nicht berücksichtigten Anbieter folgende Angaben bekannt:

- a) das angewendete Verfahren;
- b) den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
- d) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung seines Angebots;
- e) die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots.

Art. 35 Beschwerdefrist

Der Entscheid des als Beschwerdebehörde urteilenden Oberamtmannes über einen Gemeindeentscheid über das öffentliche Beschaffungswesen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 36

Aufgehoben

Art. 38. Abs. 1, Einleitungssatz, und Bst. b

¹ Für die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 7 Abs. 1bis IVÖB) gelten die Bestimmungen:

- b) dieses Reglements, mit Ausnahme der Artikel 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Bst. l, 15 Abs. 1 Bst. k, 18 Abs. 3, 19, 32 und 36.

Art. 40

Aufgehoben

Art. 41 Abs. 2, Einleitungssatz

² Ein Auftrag kann nach dem Einladungsverfahren vergeben werden, wenn er unter:

...

Art. 42 Abs. 1 und 2

¹ Die Ausschreibung im offenen oder selektiven Verfahren wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie erfolgt ebenfalls in Form einer Zusammenfassung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) für Bauaufträge (Rohbau) von über 500 000 Franken und für Bauaufträge für den Ausbau und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von über 250 000 Franken.

² *Aufgehoben*

Art. 43 Fristen

Die Frist zur Einreichung der Angebote beträgt für Aufträge unter 500 000 Franken 10 bis 30 Tage. Für die übrigen Aufträge beträgt sie mehr als 30 Tage.

Art. 45

Aufgehoben

Titel des 3. Kapitels

Zentrales Vergaberegister
Archivierung

Art. 46 Abs. 2

² Das Register wird von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion geführt.

Art. 47 Abs. 1 und 2

¹ Die Auftraggeber übermitteln der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion unverzüglich eine Kopie jedes Vergabeentscheides zur Eintragung in das Register.

² Der Vergabeentscheid von Lieferaufträgen ist der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion nur mitzuteilen, wenn die Aufträge an ein und dasselbe Unternehmen im Jahr 10 000 Franken übersteigen.

Art. 47a (neu) Statistik (Art. 4 Abs. 2 Bst. e IVöB)

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion übermittelt dem Interkantonalen Organ auf dessen Aufforderung die jährliche Statistik über die Aufträge im Staatsvertragsbereich zuhanden des Bundes.

Art. 47b (neu) Archivierung (Art. 13 Bst. i IVöB)

¹ Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, werden die Vergabeakten während mindestens drei Jahren nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Offertöffnungsprotokoll;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über die im Staatsvertragsbereich freihändig vergebenen Aufträge (Art. 9 Abs. 2).

Art. 49

¹ Schwer wiegende Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen werden durch Verwarnung, Entzug des erteilten Auftrags, Auferlegung einer Busse von bis zu 10 % der bereinigten Angebotssumme oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer bis zu fünf Jahren geahndet.

² Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte gegen den fehlbaren Anbieter.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER